Vereinssport (AS21, Stand: 4.6.2020)

Wenn der Sportverein ArbeitnehmerInnen beschäftigt, muss ein allgemeiner Hinweis auf die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes entweder in den betrieblichen Hygieneplan, oder in ein anderes betriebliches Regelwerk aufgenommen werden:

1. ***Hinsichtlich des Arbeitsschutzes wird die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.4.2020 aktualisiert und dokumentiert. Bei der betrieblichen Umsetzung werden die von der DGUV/VBG erstellten branchenspezifischen Konkretisierungen des einheitlichen Arbeitsschutzstandards zur Situation in der Branche Sportunternehmen berücksichtigt.***
2. ***Außerdem werden besondere Personengruppen betrachtet. Hinsichtlich des Mutterschutzes wird das maßgebliche Informationspapier des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.4.2020 berücksichtigt.***

Zum Punkt 1:

Die aktuelle Version zur branchenspezifischen Konkretisierungen des einheitlichen Arbeitsschutzstandards zur Situation in der Branche Sportunternehmen findet man unter http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand: 8.5.2020).

Aus dieser Konkretisierung gehen unter anderem folgende Empfehlungen bzgl. des **Mindestabstands** und der **Lüftung** hervor:

- Die empfohlenen Abstandswerte des RKI von 1,5 – 2m sind für den Sportbetrieb in vielen Fällen allerdings nicht ausreichend, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatem-volumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden.
    1. Die Empfehlung zum Sporttreiben während der Sars-Cov-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten.
    2. Beim Laufen oder langsamen Radfahren sollten 10m und bei höherem Tempo 20m Abstand zum vorderen Person eingehalten werden.
- Sporträume dürfen nur dann zum Sporttreiben genutzt werden, wenn ausreichender Luftaustausch über regelmäßiges Lüften möglich ist.
  Sofern möglich sollten folgende Maßnahmen zur Lüftung von Räumen umgesetzt werden. In nicht vereinseigenen Sporträumen sollte eine Einigung mit dem Betreiber gesucht werden.
    1. In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. Eine Öffnung der Fenster sollte alle 20 Minuten erfolgen.
    2. Die Lüftungsanlage sollte mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung der Räume auf Nennleistung gefahren werden.
    3. In Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden, sollte die Lüftung mit abgesenkter Leistung weiter betrieben werden.
    4. Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden.

Zum Punkt 2:

Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung, unter Berücksichtigung des Informationspapiers vom Ausschuss für Mutterschutz vom 14.4.2020 („Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“), unverantwortbare Gefährdungen für **Schwangere** ergeben, und wenn eine andere Beschäftigungsmöglichkeit einschließlich der Homeoffice-Möglichkeit nicht realisiert werden kann, ist gegenüber der schwangeren Arbeitnehmerin ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.